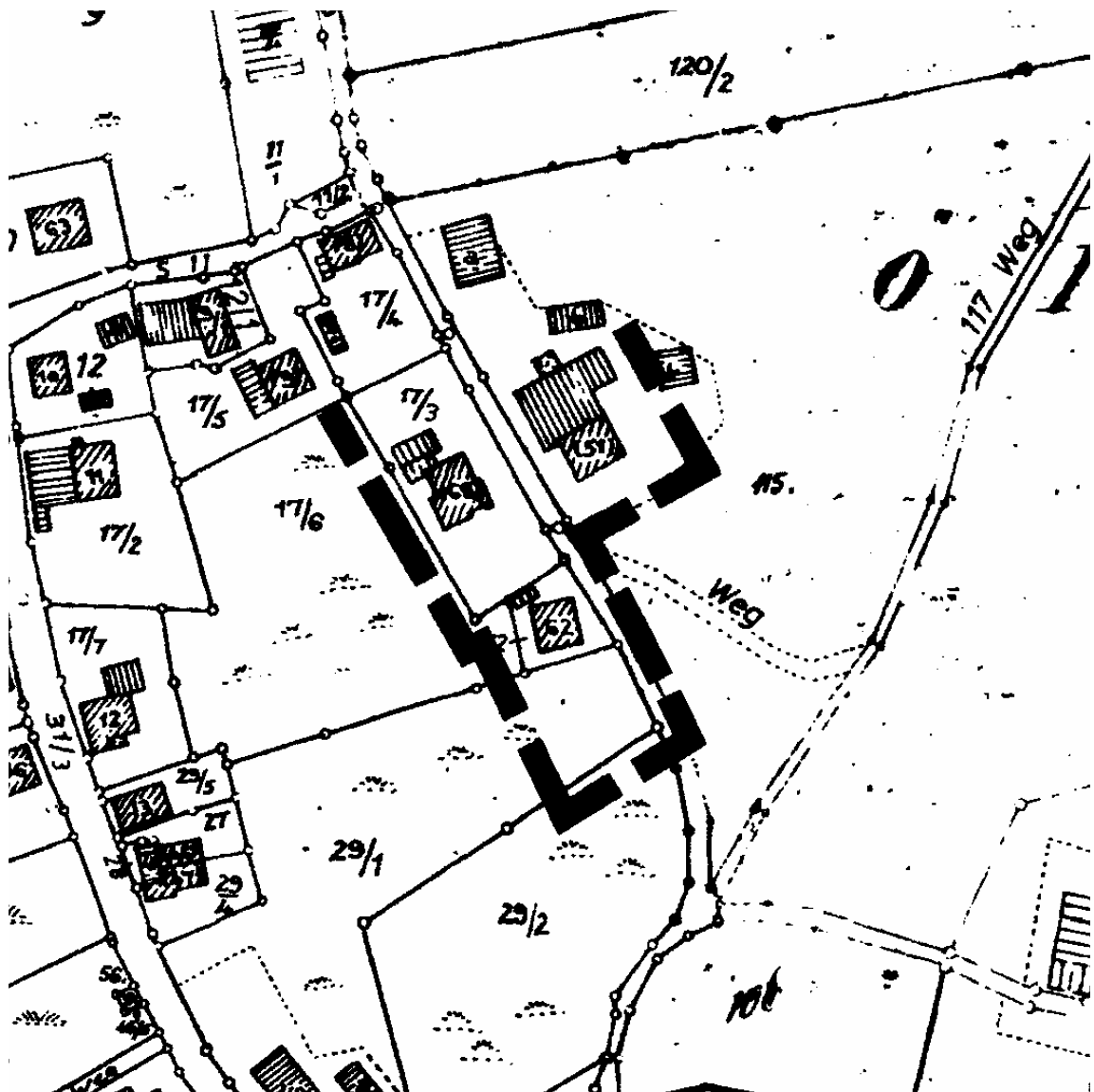




GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

Abrundungssatzung Ottmannshofen - Ölriesen

Diese Verkleinerung und der folgende Text ersetzen nicht die Originalzeichnung und den Originaltext. Sie können im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, eingesehen werden.



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu



Satzung
zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

"Ottmannshofen - Ölwiesen"

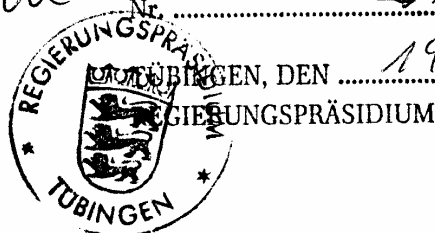
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 22.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

1. Für den Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 29/1, in Ottmannshofen wird die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB festgelegt.
2. In die Abgrenzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird der östliche Teil des Außenbereichsgrundstückes Flst. Nr. 29/1 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen.
3. Für die nach § 4 (2 a) BauGB-MaßnahmenG in den Innenbereich einbezogene Fläche wird gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB festgesetzt, daß auf ihr ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.
4. Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan im M 1: 2500 vom 29.04.1996 des Stadtbauamtes Leutkirch im Allgäu.
5. Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 22.07.1996
Bürgermeisteramt

Otto Baumann
Oberbürgermeister

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BAUGB WURDE
MIT VERFÜGUNG VOM 22-31/25 M. 4-2
Nr. 19.8.96 ABGESCHLOSSEN



TÜBINGEN, DEN 19.8.96
REGIERUNGSPRÄSIDIUM

[Handwritten signature]